



23. August 2006

Gemeinderat
9524 Zuzwil

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	24. Aug. 2006
Bearb.	
Nr.	

83 **Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Alti Chäsi, Weieren**

Der Überbauungsplan erlaubt das Verlegen eines kleinen Wassergrabens, welcher früher eine Fischzucht spies. Gemäss dem Tiefbauamt muss die Gewässerverlegung spätestens mit den Bauarbeiten betr. Haus A1 erfolgen, das entsprechende Bewilligungsverfahren ist noch durchzuführen. Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1340.--.

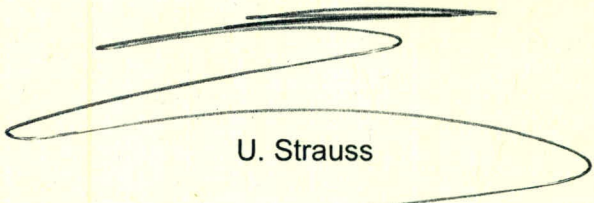
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung	Fr. 1'000.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass

Einzahlungsschein

Genehmigung Teilstrassenplan vm 3. Juli 2006

Kopie

BD-RA

TBA-RD

TBA-Wasserbau (L. Spalt)

ARE-NLS (E. Fischer)

ARE-OP